



ANHANG 1 zur VERORDNUNG ÜBER DIE SCHULANLAGEN

Um Beschädigungen, Unfälle und unnötigen Lärm auf dem gesamten Schulareal zu vermeiden, erlässt der Gemeinderat folgende spezielle Weisungen:

1. Die Sportanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeit in der Regel bis 22.00 Uhr benützt werden, sofern diese nicht durch Vereine beansprucht werden.
Die Verantwortung für Minderjährige liegt bei den Eltern.

Nach dieser Zeit werden anwesende Jugendliche weggewiesen. Der Gemeinderat ist befugt, bei Beschädigung der Anlagen und Klagen deren Benützung zu untersagen.

2. Auf dem Schulareal ist verboten:

1. Von 07.00 - 17.00 das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung aller Art
3. Klettern an Fassaden, Säulen und Geländern.
4. Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen.
5. Jegliches Werfen von Steinen und anderen Gegenständen
6. Das Befahren von Schul- und Sportanlagen mit Motorfahrzeugen.
7. Das Parkieren von Velos und Mofas in der Pausenhalle. (Dafür sind ausschliesslich die Veloständer zu benützen.)
8. Das Lärmen und das Umherrennen im Schulhaus sowie auf dem ganzen Schulareal während des Schulbetriebes.
9. Stehen und Laufen auf Sitzbänken, Stühlen und Tischen.
10. Das Fussballspielen in den Eingangshallen, Gängen und auf dem Pausenplatz.

Schlussbestimmungen

Wer sich gegenüber diesem Erlass verschuldet, wird mit Arbeitsleistung oder Busse bestraft. Allfällige Streitigkeiten erledigt der Gemeinderat endgültig.

Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.